

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (VKE- Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen bei der Betreuung von Kindern in den nachfolgend aufgeführten Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema werden gem. § 15 Abs. 6 SächsKitaG zur Deckung der Kosten Beiträge erhoben:

Kindertagesstätte Löwenzahn	Kindertagesstätte Bewegungskindergarten
Kindertagesstätte Findikus	Kindertagesstätte Kneipp Knirpse
Kindertagesstätte Abenteuerland	Kindertagesstätte Wildbacher Strolche
Kindertagesstätte Villa Kunterbunt	Hort Friedrich Schiller
Kindertagesstätte Krümelburg	
Hort Auer Weltentdecker	

§ 2 Beiträge für den Verpflegungskostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen aus der Kita- Zentralküche und/ oder die Bereitstellung durch eigenes hauswirtschaftliches Servicepersonal wird folgender Beitrag erhoben:

Kinderkrippe	3,00 €	pro Tag
Kindergarten	3,00 €	pro Tag
Hort	3,30 €	pro Tag
Personal/ Dritte	4,15 €	pro Tag

Kinder, die als Gastesser die Leistung der Verpflegung in Anspruch nehmen, zahlen den Kostensatz entsprechend ihrer Altersgruppe.

(2) Für die Versorgung mit Getränken wird folgender Beitrag zum Kostenersatz erhoben:

Kinderkrippe	0,06 €	pro Tag
Kindergarten	0,06 €	pro Tag

Hort 0,06 € pro Tag

(3) Für die Inanspruchnahme von Frühstück wird folgender Beitrag zum Kostenersatz erhoben:

Kinderkrippe 0,30 € pro Tag

Kindergarten 0,30 € pro Tag

(4) Für die Inanspruchnahme von Vesper wird folgender Beitrag zum Kostenersatz erhoben:

Kinderkrippe 0,25 € pro Tag

Kindergarten 0,25 € pro Tag

Hort 0,25 € pro Tag

§ 3 Erhebung der Beiträge, Beitragsschuldner

(1) Der Beitrag zum Verpflegungskostenersatz wird vom Träger der Einrichtung erhoben.

Dieser darf zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Daten der Kinder, der Personensorgeberechtigten bzw. der Vertragspartner erheben und nutzen.

(2) Die Personensorgeberechtigten oder derjenige, der die Verpflegungsleistung in Anspruch nimmt, ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

(3) Kinder oder Personen, die die Verpflegungsleistung als Gastesser in Anspruch nehmen, haben einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht bei Kindern, die in Kindertagesstätten der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema betreut werden, mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

(2) Für Personal, andere Dritte und Gastesser entsteht die Beitragspflicht zum vertraglich geregelten Zeitpunkt.

(3) Die Beiträge sind zu dem im Beitragsbescheid benannten Fälligkeitstermin zu leisten.

Die Nichterfüllung der Beitragspflicht berechtigt die Große Kreisstadt Aue- Bad Schlema zur Kündigung.

(4) Die Beitragspflicht für die Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß Betreuungsvertrag.

Die Beitragspflicht für Personal, Dritte und Gastesser endet mit der Kündigung des Vertrages.

§ 5 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2016 außer Kraft.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

ausgefertigt: Aue- Bad Schlema, den 29.10.2020